

DVTM e.V. ■ Birkenstraße 65 ■ 40233 Düsseldorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

per Email an: buero-via2@bmwi.bund.de

Telefon-Durchwahl
0211 – 311 209 - 13

Datum
16.03.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

Sehr geehrter Herr Ulmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Routerwahl:

Wir begrüßen, dass nunmehr gesetzlich die freie Routerwahl festgeschrieben werden soll.

Die gesetzliche Regelung war erforderlich geworden, da die bisher bestehenden Rechtsgrundlagen nicht für eine entsprechende Anordnung durch die Bundesnetzagentur als ausreichend angesehen worden waren, um den sogenannten Netzabschlusspunkt klar zu definieren und sicherzustellen, dass die Anwender ihre Router selbst wählen können.

Die freie Routerwahl sicherzustellen bedeutet eine Stärkung der Rechte und der Wahlfreiheit der Verbraucher. Damit wird gesetzlich verankert, dass die Verbraucher die jeweils von ihnen bevorzugten Router nutzen können. Bisher fehlen ihnen dazu meist die entscheidenden Zugangsinformationen.

Die freie Routerwahl stärkt Wettbewerb und Innovation und damit entscheidend auch nationale Anbieter. Diese leiden nämlich derzeit massiv unter den Marktverzerrungen, aufgrund teilweise bestehender Exklusivverträge der Netzbetreiber mit meist fernöstlichen Herstellern.

Gerade vor dem Hintergrund der nahezu täglich neuen Enthüllungen von Sicherheitslücken, Spionage-, Hacking- und Überwachungs-Angriffen ist eine möglichst große Angebots- und Endgerätevielfalt, sowie innovative Forschung und Entwicklung von Sicherheitslösungen „Made in Germany“ nicht nur für jeden einzelnen Nutzer von entscheidender Bedeutung, sondern geradezu eine wirtschafts- und sicherheitspolitische nationale Aufgabe.

Umsetzung und Haftung:

Wir begrüßen es, dass in der Umsetzung sichergestellt wird, dass die TK-Anbieter weiterhin die Möglichkeit haben, ihren Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen zu überlassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Angebote sicherlich auch ein großer Teil nutzen wird, insbesondere diejenigen, die nicht über besondere technische Kenntnisse verfügen. Zu begrüßen ist die deutliche Klarstellung, dass damit nicht einhergehen darf, dass deren Nutzung zwingend vorgeschrieben werde.

Weiter begrüßen wir, dass allen denjenigen, die sich nicht auf das vorkonfektionierte Angebot einlassen können oder wollen, die notwendigen Zugangsdaten und Informationen bei Vertragsschluss unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Telekommunikationsanbieter nur für die Funktionalität der von ihnen zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen und deren sicheren Betrieb verantwortlich sind – gerade auch mit Blick auf etwaig anfallende Aufwände, Kosten oder Schadensersatzansprüche.

Wichtig ist, dass in diesem Zusammenhang gesehen wurde, dass bei der freien Endgerätewahl und der damit erforderlichen freien Konfiguration durch die Endkunden bisherige Servicelevels und Dienste, wie z.B. Call by Call oder Preselection, oder auch bestehende andere Leistungsinhalte gegebenenfalls beeinträchtigt werden oder nicht mehr erbracht werden könnten.

Versand der Konfigurationsdaten:

In welcher Weise der Versand der Konfigurationsdaten an den Kunden erfolgt, muss unter dem Aspekt Sicherheit nochmals durchdacht werden, um hier in der Praxis nicht eine – derzeit im Entwurf noch nicht entsprechend berücksichtigte - Sicherheitslücke zu eröffnen.

Geschäftskunden:

Der bisher vorliegende Gesetzesentwurf ist weitestgehend auf private Endverbraucher ausgerichtet. Dies übersieht, dass komplexe Lösungsszenarien für Geschäftskunden keine gesonderte Betrachtung finden. Gerade bei Geschäftskunden ist bei einem Routerwechsel eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber jedoch unabdingbar, um mit einer unfachmännischen Routerkonfiguration verbundene Risiken aufklären und Lösungswege erörtern zu können.

Bedauerlicherweise fehlt jedoch bisher noch eine Definition für Geschäftskunden, bei denen die technischen aber auch vertraglichen Konstellationen und Vereinbarungen meist deutlich anders und meist komplexer als bei privaten Endverbrauchern gelagert sind, die meist nur über reinen einfachen S0-Anschluss verfügen.

Angelagert an eine solche Definition wäre es für den sicheren Betrieb von Geschäftskundenanschlüssen hilfreich, eine Ausnahmeregelung vorzunehmen. Ggf. ist jedoch auch eine bilateral vertraglich vereinbarte Nichtanwendung ausreichend.

Gesetzgebungsverfahren:

Die Thematik Routerzwang beschäftigt die Branche bereits viel zu lang. Vor dem Hintergrund des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens und der erforderlichen Notifizierung bitten wir, das Verfahren nunmehr möglichst schnell voranzutreiben, um die eingangs geschilderten Wettbewerbsverzerrungen möglichst umgehend abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Boris Schmidt, LL.M.
Geschäftsführer DVTM e.V.